

Bürger für Bürger
BÜRGERLISTE Leverkusen e.V.
überparteilich - tolerant

Fraktion

BÜRGERLISTE 51379 Leverkusen, Kölner Straße 34
fraktion.buergerliste@versanet-online.de

Tel. 0214 / 406-8730 Fax 406-8731
http://www.buergerliste.de

An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen

sowie

~~die Bezirksvorsteher der drei Stadtbezirke~~, Büro des Rates/der Bezirke

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des Finanzausschusses, ~~die der drei Bezirke sowie die des Rates~~: geändert gemäß telefonischer Rücksprache mit Rh. Schoofs

Auf dem Hintergrund des in Kürze vom Landtag des Landes NRW zu verabschiedenden neuen Wohnungsaufsichtsgesetzes NRW - von Kabinett der Landesregierung bereits gebilligter Entwurf liegt bei - prüft die Stadtverwaltung, ob für dessen Durchführung in der Verwaltung der Stadt Leverkusen die notwendige personelle, fachliche und büroräumliche Infrastruktur vorhanden ist, oder ob durch dieses Gesetz hier Nachbesserungsbedarf besteht. WB14/11

Gleichzeitig prüft die zuständige Fachverwaltung, ob hierdurch - und in welcher Höhe - Mehrkosten entstehen, die im Haushalt/der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden müssen.

Begründung:

Nach Auskunft der Landesregierung soll dieses Gesetz spätestens Mitte des nächsten Jahres in Kraft treten.

Weitverbreitete gravierende örtliche Missstände - u. a. bei der GAGFAH /VIVAWEST/etc. - machen es äußerst wünschenswert, dass dieses Gesetz umgehend zur Anwendung kommt.

Deshalb ist es sehr wünschenswert, dass die Verwaltung bereits jetzt die grundlegenden Voraussetzungen für dessen Anwendung überprüft.

Zumal die Anwendung dieses Gesetzes eine Pflichtaufgabe ist, die den finanziellen Restriktionen der Stadt nicht unterliegt.

Leverkusen, den 14.11.2013, Günter Schmitz Ulrike Lorenz

Rainer Jerabek Barbara Trampenau

i.A. (Erhard T. Schoofs)

16. In § 37 Satz 2 wird das Wort „Mietsteigerung“ jeweils durch die Wörter „Steigerung der Kostenmiete“ ersetzt.

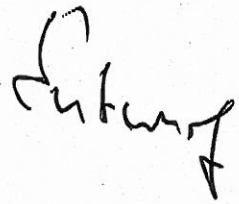
17. Unter der Überschrift „Teil 8“ und unter den Angaben „§ 40“, „§ 41“, „§ 42“ und „§ 43“ werden die Texte jeweils durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

Artikel 2

238

Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW)

Vom 2013



§ 1

Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben
 1. die Wohnungsaufsicht wahrzunehmen und
 2. Wohnungssuchende, soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung von Wohnraum zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf Beschaffung einer Wohnung besteht nicht.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für den geförderten Wohnraum im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Regelungen nicht entgegenstehen.
- (3) Die Gemeinden nehmen diese Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

§ 2

Wohnungsaufsicht

- (1) Die Gemeinden haben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Beseitigung von Missständen an Wohnraum hinzuwirken.
- (2) Absatz 1 gilt für Nebengebäude und Außenanlagen entsprechend.
- (3) Die Gemeinden können insbesondere bei Anzeichen von Verwahrlosung in den Wohngebäuden und an den Außenanlagen regelmäßige Überprüfungen durchführen.
- (4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung für den vom Verfügungsberechtigten eigengenutzten Wohnraum.

§ 3

Definitionen

Bei Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Wohnraum ist umbauter Raum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom Verfügungsberechtigten dazu bestimmt ist. Es kann sich hierbei um Wohngebäude, Wohnungen oder einzelne Wohnräume handeln.
2. Ein Missetand besteht, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebrauchs zu Wohnzwecken gegeben ist. Der Gebrauch zu Wohnzwecken ist insbesondere erheblich beeinträchtigt, wenn eine oder mehrere der in § 4 genannten Anforderungen an die Ausstattung nicht erfüllt sind und der Verfügungsberechtigte seinen Pflichten aus § 5 nicht nachgekommen ist.
3. Verwahrlosung liegt vor, wenn ein Missetand droht. Dies kann sich insbesondere daraus ergeben, dass notwendige Erhaltungsarbeiten nach § 5 vernachlässigt wurden.
4. Verfügungsberechtigter ist, wer Eigentümer ist oder auf Grund eines anderen dinglichen Rechts die Verfügungsgewalt über den Wohnraum besitzt. Dem Verfügungsberechtigten stehen ein von ihm Beauftragter sowie der Vermieter gleich.
5. Zur Bewohnerschaft zählt, wer auf Grund eines Mietverhältnisses oder eines sonstigen Rechts den Wohnraum nutzt.

§ 4 Anforderungen an die Ausstattung von Wohnraum

- (1) Wohnraum muss insbesondere über folgende Mindestausstattung verfügen:

1. ausreichende natürliche Belichtung und Belüftung,
2. Schutz gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit,
3. Anschluss von Energie-, Wasserversorgung und Entwässerung,
4. Feuerstätte oder Heizungsanlage,
5. Anschluss für eine Kochküche oder Kochnische und
6. sanitäre Einrichtung.

Die Ausstattung muss funktionsfähig und nutzbar sein. Die Anforderungen des 5. und 6. Abschnitts im dritten Teil der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

- (2) Eine darüber hinaus vorhandene Ausstattung des Wohnraums muss funktionsfähig und nutzbar sein. Dies gilt insbesondere für
1. Balkone und Loggien und
 2. Treppen, Aufzugs-, Haustür-/Türschließ- oder Beleuchtungsanlagen in allgemein zugänglichen Räumen.
- (3) Bei zentralen Heizungsanlagen muss die Versorgung mit Heizenergie sichergestellt sein; dies gilt entsprechend für die zentrale Strom- und Wasserversorgung.
- (4) In den Außenanlagen müssen insbesondere die Zugänge zu Wohngebäuden sowie, soweit vorhanden, Innenhöfe und Kinderspielflächen funktionsfähig und nutzbar sein.

§ 5

Pflichten des Verfügungsberechtigten

- (1) Wohnraum ist vom Verfügungsberechtigten so auszustatten, zu erhalten und wiederherzustellen, dass der ordnungsgemäße Gebrauch zu Wohnzwecken gewährleistet ist.
- (2) Absatz 1 gilt für Nebengebäude und Außenanlagen entsprechend.

§ 6

Sachverhaltsermittlung

- (1) Liegen der Gemeinde Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Missstand vorliegt, so soll sie die zur Ermittlung des Sachverhalts geeigneten Maßnahmen ergreifen.
- (2) Besteht auf Grund der nach Absatz 1 durchgeführten Sachverhaltsermittlung der hinreichende Verdacht, dass der Missstand bauseitig begründet ist, kann die Gemeinde anordnen, dass der Verfügungsberechtigte weitere notwendige Sachverhaltsaufklärung durchführt. Die Art und Weise der Sachverhaltsermittlung wird durch die Gemeinde festgelegt.
- (3) Die Kosten der nach Absatz 2 angeordneten Maßnahme trägt der Verfügungsberechtigte. Bestätigt die Untersuchung den Verdacht nicht, sind dem Verfügungsberechtigten die Kosten zu erstatten.
- (4) §§ 39 bis 41 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 7

Anordnungsbefugnis der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn Verwahrlosung vorliegt oder ein Missstand besteht.
- (2) Bevor die Gemeinde eine Anordnung erlässt, soll der Verfügungsberechtigte unter Fristsetzung zu freiwilliger Abhilfe veranlasst werden; das gilt nicht, wenn Art und Umfang der Missstände es erfordern, dass die Gemeinde eine Anordnung sofort erlässt.
- (3) Von einer Anordnung ist abzusehen oder eine schon erlassene Anordnung ist aufzuheben, soweit der Verfügungsberechtigte nachweist, dass die Beseitigung der Missstände unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des Objekts nicht finanziert werden kann.
- (4) Von einer Anordnung kann abgesehen werden, wenn der Verfügungsberechtigte nachweist, dass der Wohnraum anderen als Wohnzwecken zugeführt werden wird.
- (5) Die Kosten einer Ersatzvornahme von Anordnungen nach Absatz 1 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück beziehungsweise auf dem Erbbaurecht am Grundstück.

§ 8 Unbewohnbarkeitserklärung

- (1) Die Gemeinde kann Wohnraum für unbewohnbar erklären, wenn
 1. Anforderungen an die Mindestausstattung gemäß § 4 Absatz 1 nicht erfüllt sind und nicht hergestellt werden können,
 2. die Beseitigung von Missständen nicht angeordnet werden kann oder
 3. erhebliche gesundheitliche Schäden für die Bewohner drohen.
- (2) Die Unbewohnbarkeitserklärung ist dem Verfügungsberechtigten und der Bewohnerschaft bekannt zu geben.
- (3) Wer für unbewohnbar erklärten Wohnraum bewohnt, ist verpflichtet, diesen bis zu einem von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitpunkt zu räumen, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung steht.
- (4) Lässt der Verfügungsberechtigte Wohnraum unbewohnbar werden und hat er dies zu vertreten, so hat er auf Verlangen der Gemeinde dafür zu sorgen, dass die Bewohnerschaft anderweitig zu zumutbaren Bedingungen untergebracht wird.
- (5) Der für unbewohnbar erklärte Wohnraum darf nach der Räumung nicht mehr für Wohnzwecke überlassen oder in Benutzung genommen werden.

§ 9 Überbelegung

- (1) Wohnraum darf nur überlassen oder benutzt werden, wenn für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner eine Wohnfläche von mindestens 9 m², für jedes Kind bis sechs Jahren eine Wohnfläche von mindestens 6 m² vorhanden ist. Die Wohnfläche ist entsprechend der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.
- (2) Wohnräume sind überbelegt, wenn die Wohnfläche im Zeitpunkt des Räumungsverlangens den nach Absatz 1 geltenden Maßstab nicht erreicht.
- (3) Die Gemeinde kann von dem Verfügungsberechtigten oder der Bewohnerschaft die Räumung überbelegter Wohnräume verlangen, bis der Zustand ordnungsgemäßer Belegung erreicht ist. Dabei sind der Zeitpunkt des Einzugs sowie die persönlichen und familiären Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Räumung soll erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung steht.

§ 10

Satzungsrecht für Gebiete mit erhöhtem Wohnbedarf

- (1) Die Gemeinde kann durch Satzung Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf festlegen, in denen Wohnraum nur mit Genehmigung zweckentfremdet werden darf. In der Satzung können weitere Bestimmungen über finanzielle Auflagen der Genehmigung oder die Wiederherstellung des früheren oder eines gleichwertigen Zustands getroffen werden, um den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erlassenen Satzungen bleiben in Kraft.
- (2) Die Satzung ist auf fünf Jahre zu befristen.
- (3) Auf Erlass der Satzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11

Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- (1) Verfügungsberechtigte und die Bewohnerschaft haben Auskünfte zu geben, Unterlagen vorzulegen und zur Verfügung zu stellen, soweit das zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Beauftragten der Gemeinden sind berechtigt, mit Einwilligung der betroffenen Bewohnerschaft Grundstücke und Wohnräume zu besichtigen, wenn dies für die Entscheidung über eine Maßnahme nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere die Einholung von Auskünften nicht ausreicht. Die Besichtigung ist nur zu angemessenen Tageszeiten nach vorheriger Ankündigung zulässig.
- (2) Wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Wohnraum entgegen § 8 unzulässig benutzt wird oder nach § 9 überbelegt ist, dürfen Grundstücke und Wohnräume ohne Einwilligung der betroffenen Bewohnerschaft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden.
- (3) Verfügungsberechtigte und Bewohnerschaft sind verpflichtet, die nach diesem Gesetz angeordneten Maßnahmen zu dulden und, soweit erforderlich, den Wohnraum vorübergehend oder dauerhaft zu räumen.
- (4) Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 12

Informationsrecht

- (1) Die Bewohnerschaft, die zum Gebrauch des Wohnraums berechtigt ist, kann auf Antrag über den Stand des Verfahrens, die Sachverhaltsermittlung und über Anordnungen gegenüber dem Verfügungsberechtigten informiert werden.
- (2) Die von einer Anordnung betroffenen Verfügungsberechtigten sind über die beabsichtigte Übermittlung von Informationen an die Bewohnerschaft zu unterrichten.
- (3) Die Datenschutzbestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 13 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Pflichten nach § 5 nicht nachkommt,
 2. der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 6 Absatz 2 nicht nachkommt,
 3. entgegen § 8 Absatz 5 Wohnraum überlässt,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 Wohnraum überlässt,
 5. Wohnraum in gemäß § 10 Absatz 1 festgelegten Gebieten ohne Genehmigung zweckentfremdet oder
 6. entgegen § 11 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder nicht zur Verfügung stellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro, im Fall der Nummer 6 mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Gemeinde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den ##. ####

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Finanzminister
Norbert Walter-Borjans

Der Minister für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

Begründung

A Allgemeine Begründung

Mit dem Änderungsgesetz wird die Handlungsempfehlung der Enquetekommission des Landtags „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren auf den Wohnungsmärkten in Nordrhein-Westfalen“ umgesetzt, die Instrumente der Wohnungsaufsicht zu bündeln und zu stärken.

Die §§ 40 bis 43 WFNG NRW werden aufgehoben und die bisherigen Inhalte in ein eigenes Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW) überführt. Der Grundgedanke der Wohnungsaufsicht als ein Gesetz der Daseinsvorsorge mit ordnungsrechtlichen Elementen wird fortgeführt. Die Wohnungsaufsicht bleibt eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde.

Die Vorschriften werden an die heutigen Verhältnisse und Anforderungen an Wohnraumerhaltung angepasst und fortentwickelt. Aufgabe der Wohnungsaufsicht ist es, auf die Beseitigung von Missständen an Wohnraum hinzuwirken und insbesondere einkommensschwächere Bewohnerinnen und Bewohner über ihre mietrechtlichen Möglichkeiten hinaus zu unterstützen.

Die Eingriffstatbestände für die Gemeinden werden geschärft und die Vollziehbarkeit der wohnungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften verbessert. Dies dient der Stärkung des Instrumentariums und der Verantwortung der Gemeinden. Die Gemeinden sollen bei Anzeichen von Verwahrlosung von Wohnraum frühzeitig reagieren können und in die Lage versetzt werden, die Probleme an Wohnraum, seien sie durch bauliche, ausstattungs-technische oder hygienische Mängel begründet, umfassend bewältigen zu können.

Den Gemeinden wird ferner ein Instrument gegeben, um gegen Überbelegung vorzugehen und eine Teilräumung von Wohnraum anzuordnen. Ziel ist es, ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen.

Den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten, es werden keine neuen Aufgaben im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes übertragen. Die Rechtsinstrumente der Gemeinden werden überarbeitet und erweitert.

Die wohnungsaufsichtsrechtlichen Anordnungen schränken die freie Verfügungsbezugnis des Eigentümers ein. Sie dienen aber stets der Konkretisierung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und somit dem Grundsatz der Verantwortung des Verfügungsberechtigten für sein Eigentum.

Die Vorschriften des WAG NRW finden auch auf den geförderten Wohnraum Anwendung, soweit das WFNG NRW nichts anderes bestimmt.

Daneben werden im WFNG NRW Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen, die sich aus geänderten bundesrechtlichen Gesetzen ergeben oder sich auf Grund der bisherigen Anwendung in der Praxis als regelungsbedürftig erwiesen haben.